

Die Beziehungen zwischen der Guscha und Maienfeld

Dr. Johannes F. Fulda, Maienfeld/Kilchberg

Von beachtlichem Umfang ist heute das Schrifttum über die Walser, über ihre rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, ihre Kultur und Sprache und ihre Wanderungsbewegungen im Laufe der Zeit. Indessen sind noch lange nicht alle Einzelschicksale von Walsersiedlungen hinreichend erforscht und daher auch noch lange nicht alle Rätsel um das Leben und Wirken der Walser ausserhalb ihres Stammlandes im Wallis gelöst. Um ein ausgesprochen bewegtes und von vielen Besonderheiten gekennzeichnetes Schicksal dürfte es sich beim Werdegang der Walsersiedlung Guscha oberhalb der St. Luzisteig bei Maienfeld bis zu ihrem Untergang handeln. Seit 1969 ist die Guscha nicht mehr bewohnt, und sie wäre wohl dem Ruinendasein anheimgefallen, wenn nicht ein paar beherzte Maienfelder durch die Gründung des Vereins «Pro Guscha» im Jahre 1974 dem baulichen Zerfall dieser Walsersiedlung Einhalt geboten hätten. Es ist ferner das Verdienst dieser Vereinigung, dass in das wieder hergerichtete Dörfchen, wenn auch nicht mehr das ganze Jahr hindurch, neues Leben eingekehrt ist.

Die Walsergemeinde Berg

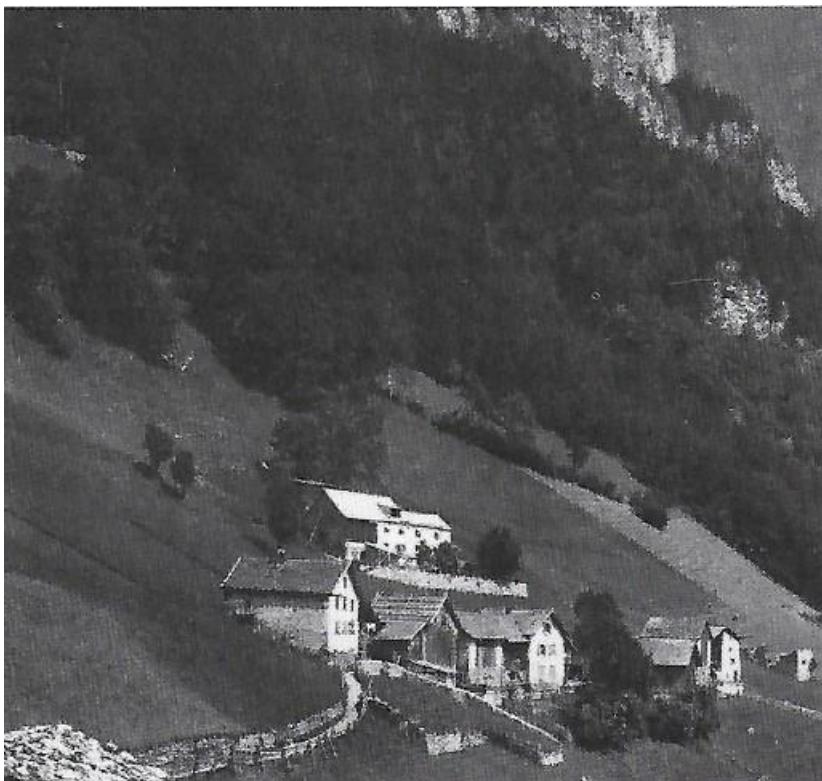
Der Hof Guscha — unter «Hof» verstehen wir hier eine aus mehreren Wohn- und Ökonomieeinheiten zusammengesetzte Siedlungseinheit —, am Anfang «Mutzen» genannt, ist eine der Walsersiedlungen auf dem Gebiete des alten Hochgerichtes Maienfeld. Die anderen bekannten grösseren Hofsiedlungen sind bzw. waren Stürfis, Vatscherinerberg, Rofels und das Bovel. Die Walsersiedlung in unserem Gebiet fällt wahrscheinlich etwa in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts. Über eine Nachricht vom Siedlungsbeginn auf der Guscha verfügen wir bis heute nicht. Wir erfahren vor allem aus Urkunden des 15. Jahrhunderts und später, dass diese Walserhöfe zusammen «Gemeinde Berg» genannt werden und zum Beispiel kirchenrechtlich als eine gewisse Einheit auftreten. Was aber der Begriff «Gemeinde Berg» tatsächlich beinhaltet, was er rechtlich, politisch und ökonomisch bedeutet, dieser Frage ist bis heute noch niemand nachgegangen. Ob und inwieweit auf diesen Höfen Walserrecht wie etwa auf Davos, im Rheinwald, in St. Antönien oder in Safien galt, auch das ist eine Frage, die noch auf ihre Klärung wartet.

Auflösung der Gemeinde Berg

Ein bisschen besser sind wir über das spätere Schicksal der Walser Höfe im Bild. Von Stürfis wissen wir, dass es im 17. Jahrhundert aufgegeben — genannt wird die Jahrzahl 1629 — und dass das Siedlungs- und Alpgebiet käuflich von Maienfeld erworben wurde.

Wenig wissen wir von der Hofsiedlung Vatscherinerberg wie auch über die Höfe Matlasina und Montzwick. Wir kennen nicht einmal die genauen Siedlungsstandorte. Sie dürften aber teilweise noch früher als Stürfis aufgegeben bzw. durch Verkauf einzelner Höfe und durch Einbürgerung einzelner Familien mit Maienfeld verschmolzen worden sein.

Zu einer derartigen Verschmelzung kam es im Laufe der Zeit und mit Abschluss im Jahre 1633 auch mit der Fraktion Rofels. Doch auch dieser Verschmelzungsvorgang wäre eine nähere Untersuchung wert.



Ein Vergleich zwischen einer Aufnahme des "Guschadörfli" um die Jahrhundertwende (oben) und aus dem Jahre 1965 (unten) zeigt die starken baulichen Veränderungen noch in den letzten Jahrzehnten seiner Besiedlung. Dies betrifft insbesondere die Partie zwischen dem Rainhaus (ganz links) und dem Tolenborthaus mit Stall (rechts).

Früh schon, etwa vom 15. Jahrhundert an, wissen wir von Streitigkeiten zwischen den Bergleuten und Maienfeld über Grenzen, Weiderechte, Wald und anderes mehr. Das allein deutet auf eine gewisse ökonomische, aber auch rechtlich-politische Selbständigkeit der Walser auf dem Gebiete der Herrschaft Maienfeld hin.

Die Guscha bleibt autonom

Durch ein besonderes Beharrungsvermögen zeichnet sich dabei der Hof Guscha aus, wo diese «Walserautonomie» bis ins 19. Jahrhundert, ja zum Teil noch bis ins frühe 20. Jahrhundert nachwirkte. Somit stellt die Guscha für die Beziehungen zwischen Maienfeld und den Walsern, aber auch für das Walserrecht überhaupt einen Sonderfall dar. Weil die Auseinandersetzung zwischen Maienfeld und der Guscha bis in die neueste Zeit hineinreicht, sind wir darüber urkundlich sehr gut dokumentiert. Allein das Maienfelder Stadtarchiv verfügt hierzu über einen reichen Urkundenschatz. Weitere Quellen müssten in den Akten des bündnerischen Kleinen und Grossen Rates sowie des Schweizerischen



Das Tolenborthaus nach der Renovation durch die "Pro Guscha".

Bundesgerichtes noch erschlossen werden. Die vorliegende Betrachtung gründet ausser auf edierten Belegen und der einschlägigen Literatur auf den Quellen im Maienfelder Stadtarchiv. Das Guschner Archiv, die sogenannte «Guschahoflade», soll von einem Guschavogt nach Maienfeld gebracht worden sein und gilt heute als verschwunden. Einige Duplikate von Guschner

Urkunden befinden sich glücklicherweise im Stadtarchiv Maienfeld. Die Betrachtung soll dazu anregen, der Guschner Sache breiter und tiefer nachzuspüren. Hier soll jetzt nur Hof Guscha und Maienfeld vermittelt werden. Dabei kann natürlich an eine abschliessende Beurteilung der Angelegenheit noch nicht gedacht werden. Nur am Rande sei vermerkt, dass wir heute über den Namenswechsel von «Mutzen» zu «Guscha», über dessen Gründe und Zeitpunkt nur Spärliches wissen. Der Namenswechsel scheint in die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts zu fallen, dabei könnten Siedlungen am Fläscherberg mit eine Rolle gespielt haben.

Und eine irrige Vorstellung soll hier sofort berichtigt werden. Es wird noch heute oftmals davon gesprochen, die Guscha sei zur Zeit der Bildung der Eidgenossenschaft und des Kantons Graubünden im 19. Jahrhundert eine selbständige Republik gewesen. Davon kann keine Rede sein.

Im gleichen Jahr, 1633, als die Rofelser ins Stadtbürgerrecht aufgenommen wurden, kam es zu einer Vereinbarung zwischen Maienfeld und dem Hof Guscha. Sie bestimmte, dass die Guschner gegenüber dem Stadtherrn abgabepflichtig seien, dass sie aber keinen Anteil am Bürgernutzen der Maienfelder und über die Abgabe an den Stadtherrn hinaus auch keine Bürgerpflichten in Maienfeld haben sollen. Ob die Guschner schon damals die Aufnahme ins Maienfelder Bürgerrecht verlangten und es nicht zugestanden erhielten, oder ob sie auf eigenen Wunsch vom Stadtbürgerrecht ausgeschlossen blieben, ist nicht geklärt.

Dabei blieb es auch nach der Bildung des Kantons Graubünden. Weder die Kantonsverfassung von 1803 noch die Verfassung von 1814 noch die kantonale Gesetzgebung und auch nicht die Kantonsverfassung von 1853 umschrieben die alten autonomen Nachbarschaften hinreichend als politische und ökonomische Gebietskörperschaften. Der Hof Guscha erlangte nicht die Stellung einer selbständigen politischen Gemeinde, sondern wurde der Politischen Gemeinde Maienfeld zugeschlagen. Das führte offenbar zu Problemen, die den Grossen Rat veranlassten, für die Stellung der Guscha innerhalb der politischen Gemeinde Maienfeld eine besondere Regelung zu treffen. Diese trägt das Datum des 26. Juni 1819 und legt im wesentlichen folgendes fest:

1. Die Guschner üben die politischen Rechte in der Stadt Maienfeld aus und nehmen dort an Wahlen und Abstimmungen in Angelegenheiten des Kantons und des Hochgerichts (später Kreises) teil
2. Ökonomisch werden die Stadtgemeinde Maienfeld und der Hof Guscha als zwei selbständige Gebilde betrachtet. Davon ist interessanterweise der Steighof ausgenommen. Er wird offenbar als gemeinsames Gut genutzt. Die Erlangung der Bürgerrechte soll von der politischen Gemeinde bestimmt bzw. mitbestimmt werden.
3. Inhaber des Guschner Bürgerrechtes, die in Maienfeld ansässig sind, werden als Beisässe betrachtet. Guschner, die vor diesem Grossratsbeschluss bereits in Maienfeld ansässig sind, entrichten ein auf einen Gulden jährlich beschränktes Beisässgeld. Und was andere Abgaben der Beisässe betrifft, so insbesondere das Wuhrgeld, so sind davon nur diejenigen in Maienfeld wohnenden Guschner befreit, die es schon vor 1799 waren.

Es bedarf zusätzlicher Quellenstudien, um allenfalls feststellen zu können, wann bei den Guschnern erstmals der feste Wille aufkam, ihre relativ unabhängige Stellung zugunsten einer völligen Integration in die Maienfelder Bürgergemeinde aufzugeben, und warum ihr Ansinnen in Maienfeld auf Ablehnung stiess; möglicherweise ging es den Guschnern zunächst in erster Linie darum, zu vermeiden, dass in Maienfeld ansässige Guschner an zwei Orten — wir würden heute sagen: steuerpflichtig waren. Denn die in Maienfeld als Beisässe bezeichneten Guschner waren natürlich auch gegenüber dem Guschner Bürgerverband abgabepflichtig.

Die Guschner suchen den Anschluss an Maienfeld

Fest steht, dass der Guschner Geschworene Andreas Just (der Geschworene war der Vorsteher der Guschner Bürgerschaft, wir würden heute sagen: der Guschner Bürgerpräsident) am 27. Juli 1801 im Namen aller Guschner an die Stadt das Begehren um Aufnahme ins Maienfelder Bürgerrecht stellte unter gleichzeitiger Abtretung aller Guschner Bürgergüter an die Stadtgemeinde. Die Maienfelder entsprachen diesem Gesuch nicht. Die Gründe dafür kennen wir leider nicht, eventuell noch nicht. Die nachfolgende Auseinandersetzung dürfte schliesslich zum grossrätlichen Entscheid von 1819 geführt haben.

Damit waren aber die Probleme nicht aus der Welt geschafft. Im Jahre 1826 musste der Kleine Rat eingreifen, und unter seiner Vermittlung kam eine Einigung zwischen der Guscha und Maienfeld zustande. Das besondere Bürgerrecht der Guschner wurde darin bestätigt. Unter anderem wurde festgelegt, dass der Geschworene der Guscha den Heimatschein für Guschner Bürger ausstellte und dass die Staatsbürgerschaft der Guschner vom Maienfelder Stadtvogt



Das von der "Pro Guscha" wiederhergestellte "Guschaheim"

bestätigt wurde. Das Heiratsgeld für Guschner Frauen, die einen Maienfelder heirateten, reduzierte man auf 40 Gulden, d.h. auf die Hälfte des für andere Nichtbürgerinnen gültigen Betrages. Die gleiche Summe mussten Maienfelderinnen, die einen Guschner heirateten, auf der Guscha entrichten. Die Guschner Kinder durften die Stadtschule unentgeltlich besuchen. Dafür verzichtete die Guscha auf die Einkünfte aus dem Steighof.

Aber auch nach diesem Abkommen hörten die Zwistigkeiten nicht auf. Schon drei Jahre später, 1829, wurde ein Zusatzabkommen beigefügt, worin u. a. bestimmt wurde — wohl kaum zur Freude der Guschner —, dass die in Maienfeld ansässigen Guschner das rückständige Beisäss- und Wuhrgeld nachzuzahlen hätten.

Die Guscha unter Kuratel

Die Verhältnisse auf der Guscha verschlechterten sich. Viele Familien wanderten aus. 1862 sollen noch zwei Familien auf der Guscha gewohnt haben. Geschworenenwahlen fanden keine mehr statt, sondern der Geschworene wurde durch das Los bestimmt. Auch schien es mit der Verwaltung des Bürgergutes zu hapern. Das veranlasste den Kleinen Rat des Kantons Graubünden im Jahre 1862, einen Regierungskommissär einzusetzen. Dieser erhielt den Auftrag, die Verhältnisse auf der Guscha zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, Sein Bericht lautete ungünstig. Man muss daraus schliessen, dass die meisten Guschner das Interesse an der Aufrechterhaltung der Hofsiedlung verloren hatten. Viele verkauften ihre dortigen Güter und verzichteten auf das Bürgerrecht. Der Wald, die Alpen und Weiden, die Gebäude und die Säge wurden vernachlässigt. Es wurde keine ordentliche Rechnung mehr geführt, und man zog keine Abgaben mehr ein. Die Guscha konnte ihren armenrechtlichen Verpflichtungen, die aus dem Bürgergut bestritten wurden, nicht mehr nachkommen.

Am 27. Januar 1868 beschloss der Kleine Rat deshalb, die Guscha bis auf weiteres unter Kuratel zustellen. Als erster Kurator wurde Johann Senti aus Maienfeld eingesetzt. Im darauffolgenden Jahr schrieb der Kleine Rat an den Kurator, gestützt auf ein Gutachten des Kreisrates, es sei die Auflösung der Korporation Guscha anzustreben und für die Guschner müsse ein neues Heimatrecht gesucht werden. Die Vorschläge des Kurators liessen aber noch auf sich warten.

Der Streit bis zum Bundesgericht

Da passierte etwas Besonderes. Auf Anregung des Alpvogtes beschloss der Gemeinderat von Maienfeld am 27. Mai 1893, dass von den Beisässen keine Heimkühe in Tratt getrieben werden dürften. Dennoch trieb der in Maienfeld ansässige Guschner Christian Just junior seine Heimkuh auf den Tratt. Dafür wurde er am 3. Juni 1893 vom Gemeinderat mit Fr. 2.70 gebüsst, und man verbot ihm das weitere Austreiben seiner Kuh. Gegen diesen Gemeinderatsbeschluss führte Christian Just Beschwerde beim Kleinen Rat. Er wurde in diesem Verfahren von keinem Geringeren als dem Rechtsanwalt Dr. Felix Calonder, dem nachmaligen Bundesrat, vertreten. Christian Just bzw. Dr. Calonder behauptete, die Guschner seien vollwertige Bürger von Maienfeld, es seien ihnen deshalb auch die gleichen Rechte wie den Maienfeldern zu gewähren. Er berief sich dabei auf die neuen Verfassungs- und Gesetzesvorschriften des Bundes und des Kantons in Bürgerrechtsangelegenheiten, welche zweierlei Bürgerrechte auf dem gleichen Gebiet einer politischen Gemeinde nicht mehr zu- liessen. Der Grossratsbeschluss von 1819, wodurch die ökonomische Trennung zwischen der Guscha und Maienfeld

festgelegt worden sei, habe deshalb keine Gültigkeit mehr. Der Stadtrat von Maienfeld behauptete dagegen die unveränderte Gültigkeit des Grossratsbeschlusses von 1819 und der darauf gestützten Übereinkommen mit der Guscha, insbesondere desjenigen von 1826/29.

Der Kleine Rat schloss sich dem Standpunkt von Maienfeld an, wies die Beschwerde von Christian Just ab und bestätigte den umstrittenen Bussenbeschluss des Gemeinderates.“ Dagegen rekurrierte Dr. Calonder beim Grossen Rat. Dieser hob den Entscheid des Kleinen Rates und den Bussenbeschluss des Gemeinderates von Maienfeld auf. Zwar nennt er die Guscha noch eine Fraktion der Politischen Gemeinde Maienfeld, stellt jedoch fest, dass die Bürger der Guscha zugleich Bürger von Maienfeld seien. Die Stadt focht diesen Beschluss mit einer staatsrechtlichen Beschwerde beim Bundesgericht an, das aber die Berufung vor allem aus formalrechtlichen Gründen abwies. Das Bundesgericht fühlte sich insbesondere an die Darstellung des Grossen Rates gebunden, wonach der Grossratsbeschluss von 1819 kein Gesetz und auch nicht Teil der Kreisverfassung sei und dass er zufolge der mittlerweile veränderten Gesetzgebung, insbesondere des Niederlassungsgesetzes von 1846 und 1853, nicht mehr aufrecht erhalten werden könne.

Damit war nur in der Sache von Christian Just junior entschieden. Gegenüber den übrigen Guschnern vertrat die Stadt weiterhin den alten Rechtsstandpunkt. Dies geht aus zahlreichen Eingaben der Guschner an die Stadt Maienfeld hervor. Ein nochmaliges Verfahren, das Dr. Calonder für die Gebrüder Jakob und Christian Just gegen die Stadt Maienfeld führte und das jedoch nur noch bis zum Kleinen Rat kam, scheint den Ausschlag für eine definitive Regelung der Guschner Angelegenheiten durch den Kanton gegeben zu haben.

Die Vereinbarung trat am 28. Mai 1905 in Kraft und bezeichnete den Hof Guscha als integrierenden Bestandteil der Einheitsgemeinde Maienfeld. Das Kapitalvermögen des Guschner Bürgerverbandes wurde dem Maienfelder Armengut übertragen. Künftig galt für die Guschner das Maienfelder Armenrecht. Die Guschner bezogen fortan den gleichen Bürgernutzen und bezahlten die gleichen Abgaben wie die Maienfelder. Für den Unterhalt des Guschaweges und den Alpweg wurde eine besondere Regelung getroffen: für den Unterhalt war die Gemeinde Maienfeld verantwortlich, doch konnte sie die Arbeiten an die Bewohner der Guscha vergeben, dann wurde diesen die Arbeitsleistung als Wuhrleistung gutgeschrieben.

Güterzusammenlegung

Erst im Februar 1931 kam es auf der Guscha im Rahmen einer Güterzusammenlegung zu einer geordneten grundrechtlichen Regelung. Die Gemeinde Maienfeld hatte im Laufe der Jahre von abgewanderten Guschnern zahlreiche Güter auf dem Hof Guscha erworben. Die beiden auf der Guscha noch ansässigen Familien erhielten nun die im Eigentum der Stadtgemeinde befindlichen, neu parzellierten Hofgüter. Dafür traten sie die Bergmähder und ihre Alpnutzungsrechte, also die alte Guschner Allmende, an Maienfeld ab. Künftig konnten sie ihr Vieh

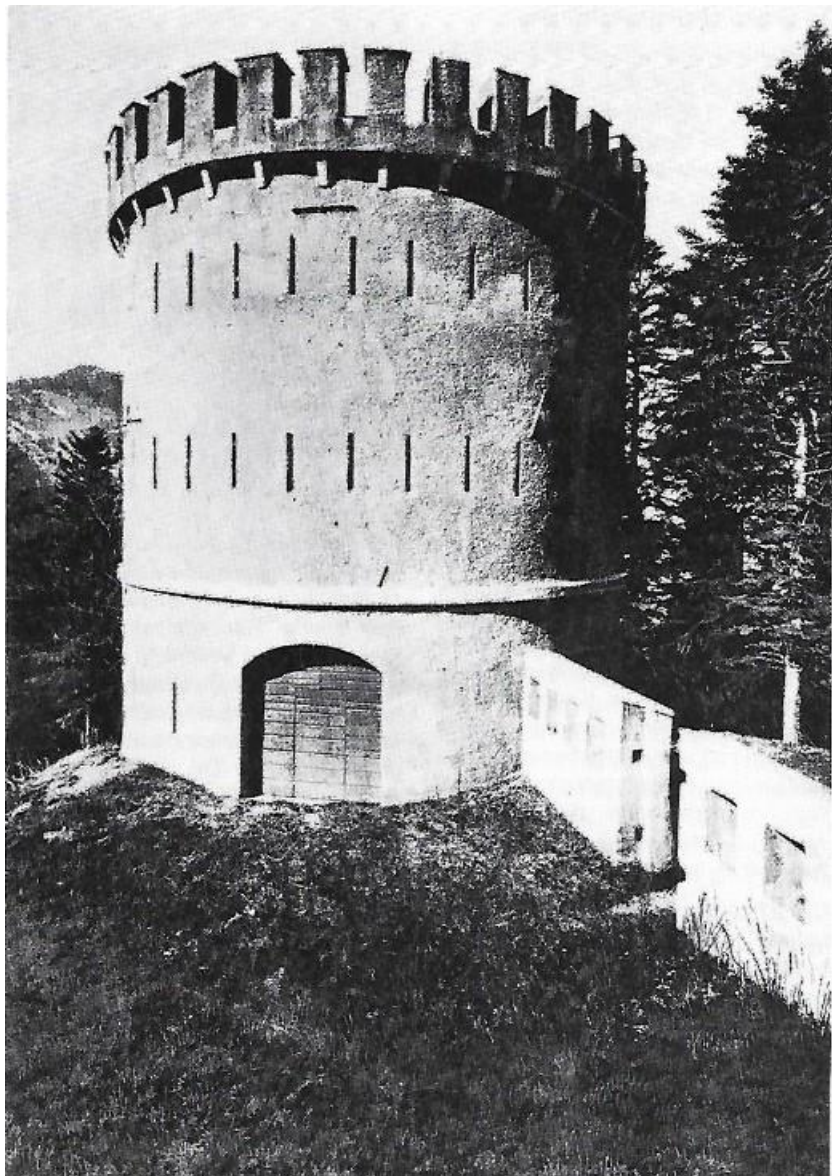
in den Maienfelder Alpen sommern. Dazu leisteten sie für den Mehrwert der erworbenen Hofgüter ein Aufgeld von 6000 Franken.

Bis zum Ende der Walsersiedlung

Noch 1891 hatten die Guschner neue Statuten, gewissermassen die Verfassung ihres Hofverbandes, erlassen, welche die ökonomische und teilweise rechtliche Selbständigkeit des Walsershofes Guscha dokumentierten und in welchen die Wahl des Geschworenen, die Hofgemeinde (also die Guschner Gemeindeversammlung), die Rechte und Pflichten der Guschner Bürger, die Verwaltung des Guschner Gemeingutes und die Guschner Polizeiordnung geregelt waren. Doch schon sechs Jahre später erfolgte durch den Vorstoss der Guschner selbst der entscheidende Durchbruch zur Integration der Guschner in den Bürgerverband der Stadtgemeinde Maien-

feld. Die Eingemeindung wurde 1905 rechtlich und politisch endgültig besiegelt. Genaugenommen aber verschwand der letzte Rest Walsersautonomie auf der Guscha erst mit dem Güterabtausch des Jahres 1931.

Damit hatte die bewegte und in mancherlei Hinsicht bemerkenswerte Geschichte der Walsersiedlung auf Guscha ihren vorläufigen Abschluss gefunden, ehe die Guscha im Jahre 1969 als Siedlung endgültig aufhörte zu existieren.



Auf dem Weg zur Guscha begegnet man dem "Guschaturm". Er wurde als Bestandteil der Festung Luziensteig während des Krimkrieges (1853-55) als getreue Nachbildung - allerdings mit geringeren Ausmassen - des Turmes "Malakoff" der Festung Sebastopol gebaut. Demnächst soll auch er restauriert werden. Die Aufnahme entstand um 1900.

Bemerkungen:

- 1) Leicht überarbeitete und durch Anmerkungen ergänzte Fassung eines Vortrages, gehalten am 11. Guschatag vom 26. August 1984.
- 2) Vgl. insbesondere die umfassenden Darstellungen von Hans Kreis, *Die Walser*, 2. Aufl., Bern und München 1966, und Paul Zinsli, *Walser Volkstum*, 4. Aufl., Frauenfeld und Stuttgart 1976, sowie Louis Carlen, *Walserforschung 1800 — 1970*, Visp 1973.
- 3) Die ersten grundlegenden Arbeiten über die Walser auf dem Gemeindegebiet von Maienfeld stammen von Schlossermeister Anton Mooser, nämlich: Ein verschwundenes Bündnerdorf. Die freien Walser auf Stürvis, Vatscherinenberg, Rofels und Guscha (Mutzen), *Bündner Monatsblatt {BMB}* 1915, S. 48 — 55, 89 — 97, 133 — 138, 155 — 158, 198 — 214, 300; Die Walsersiedlungen auf dem Territorium vom Maienfeld (Kt. Graubünden) und im Sarganserland (Kt. St.Gallen), *BMB* 1944, S. 127 — 129; Die Walsersiedlung Stürvis und ihr Verschwinden, Verzweigung und Verbreitung der Stürviser Geschlechter, *BMB* 1939, S. 97 — 115, 157 — 162, 165 — 178.
- 4) Die erste Nachricht über die Siedlung Stürvis haben wir aus dem Jahre 1351 (Mooser, Ein verschwundenes Bündnerdorf, S. 56) und 1352: *Codex Diplomaticus*, Sammlung der Urkunden zur Geschichte Cur-Rätians und der Republik Graubünden, hrsg. von Theodor von Mohr und Conradin von Moor, Chur 1848 ff. CD), III Nr. 51, S. 75; Erhard Branger, *Rechtsgeschichte der freien Walser in der Ostschweiz*, Berner iur. Diss. 1905, S. 33f.
- 5) Erstmalige urkundliche Erwähnung 1366. Rudolf Balzer, *Guscha — die letzte Maienfelder Walsersiedlung und ihre Auflösung*, *Neue Bündner Zeitung* Nr. 362, 24. Dezember 1969; Zinsli a.a.O., S. 74; Mooser, a.a.O., S. 155.
- 6) 6) Fulda, *Zur Entstehung der Stadtverfassung von Maienfeld*, Chur 1972, S. 106f.; Zinsli a.a.O., S. 33; Mooser, a.a.O., S. 50 und 90f.
- 7) Mooser, a.a.O. S. 54.
- 8) Mooser, a.a.O. S. 93ff.
- 9) Mooser, a.a.O. S. 135f.
- 10) Z.B. Urkunden im Stadtarchiv Maienfeld (StAM) Nr. 76 vom 13. September 1492 und Nr. 80 vom 15. Juni 1493.
- 11) Mooser, a.a.O., S. 138, Anm. 102.
- 12) Balzer, a.a.O.; Mooser, a.a.O., S. 138, Anm. 101
- 13) So etwa Balzer, a.a.O.; richtig aber Jakob Kuoni, *Maienfeld, St.Luzisteig und die Walser*, Ragaz 1921, S. 155.
- 14) Mooser, a.a.O., S. 156f.
- 15) Göri Pedotti, *Beiträge zur rechtsgeschichtlichen Entwicklung der Gemeinde, der Gemeindeaufgaben und des Gemeindevermögens im Kanton Graubünden*, Zürcher Diss. 1936, S 36ff., 40. und 56ff.
- 16) Dieser Grossratsbeschluss wird wörtlich zitiert im Abkommen zwischen Maienfeld und der Guscha vom Juni 1826, StAM, *Urkundenbuch der Stadt Maienfeld 1480 — 1897*, S. 101 — 105.
- 17) Balzer, a.a.O.
- 18) StAM, a.a.O.
- 19) StAM, Mappe II B 22/7, Bericht vom 17. Januar 1868.
- 20) StAM, a.a.O., Ausfertigung des Beschlusses.
- 21) StAM, a.a.O., Verfügung des Stadtrates.
- 22) Rekurschrift vom 2. Dezember 1893 im StAM, a.a.O.
- 23) Rekursantwort ohne Datum im StAM, a.a.O., ebenso eine Duplik vom 10. April 1894, nicht aber die Replik.
- 24) Ausfertigung des Entscheides vom 3. Januar 1896 im StAM, a.a.O.

- 25) Ausfertigung des Grossratsentscheides vom 30. Mai 1896 im StAM, a.a.O. Danach war der Rekurs von Dr. Calonder unterm 29. Januar 1896 eingereicht worden.
- 26) Beschwerde vom 11. Januar 1897 und Bundesgerichtsentscheid vom 11. März 1897 im StAM, a.a.O.; publiziert in BGE 23 | 86ff.
- 27) Begehren von Dr. Calonder an die Stadt vom 5. April 1898 und Rekurs gegen den am 19. April 1898 erfolgten abschlägigen Bescheid an den Kleinen Rat vom 9. Mai 1898 im StAM, a.a.O.
- 28) StAM, Mappe II B 22/13.
- 29) StAM, Mappe II B 22/19; BMB 1931, S. 92.
- 30) StAM, Urkundenbuch der Stadt Maienfeld 1480 — 1897, S. 296 — 299